

Name der Gesellschaft
Feuer=Assekuranzvereins in Altona.

会社名
アルトナ火災保険会社（相互会社）

認可年月日
1866.03.01.

業種
保険

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1866,(14. Juli 1866),
SS.271-278.; Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Nr.22, Jg.1866,
SS.197-207.; Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,
Jg.1866, SS.315-321.

ファイル名
18660301FAA_A.pdf

Am t s - B l a t t

der Königl. i c h e n R e g i e r u n g z u A a c h e n.

St ü c k 35.

Samstag, den 14. Juli 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behö r d e n.

Nr. 464. Nachdem der Feuer-Assuranzverein in Altona, welcher unterm 17. März c. die Konzession zum hiesländischen Geschäftsbetriebe erhalten hat, seine Thätigkeit auch auf die Rheinprovinz und die Provinz Westphalen auszudehnen beabsichtigt und hierzu die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erhalten hat, werden dessen Statuten nebst der Konzession, höherem Auftrage gemäß, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Aachen, den 6. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der unter der Firma: „Feuer-Assuranzverein in Altona“ in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Sozietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt, und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. i c h e n R e g i e r u n g e n, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. i c h e n R e g i e r u n g, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen sein.

5. Von der jährlichen Einnahme (§ 1 der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden.
6. Der im vorletzten Alinea des § 12 der Statuten angebrochte Verlust des Schaden-Ersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direktion resp. an den Agenten zu beantragen. Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preussischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. März 1866. (L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage, (gez.) Sulzer.
Konzession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten für den Feuer-Affekuranzverein zu Altona.

S t a t u t e n

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1830 genehmigten

Feuer-Affekuranzvereins in Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§ 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuerversicherungen ins Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen. Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist. Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten sechs Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein. Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorkommenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die ins nächste Jahr hineinlaufenden Risikos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gelürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens drei Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß. Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine $6\frac{1}{4}$ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen. Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen. Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämienbetrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Defizit von den Beikommenden, nach Maßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Kassa vorhandenen Kapitals, bis zum Bilanz-Abschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahres, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Ober-Direktion einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Akte (welche bei der Allerhöchst bewilligten

Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann), wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypothecca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschußverpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Deklaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Akte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und in soweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergibt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Ober-Direktion ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanktion eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

§ 2. Vorstand und Verwaltung. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Ober-Direktoren, vor. Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Direktoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Kollegien haben ihren Sitz in Altona.

§ 3. Ober-Direktion. Die Ober-Direktoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen. Den Vorsitz in der Ober-Direktion führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protokollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses konvocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen. Keine Versammlung der Ober-Direktion ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind. Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen 2 Monate vorher bei der Ober-Direktion eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird. In Verwaltungs-Angelegenheiten entscheidet die Ober-Direktion sofort. Die Entscheidungen der Ober-Direktion erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Skrutinium versucht. Gibt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ober-Direktoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Vaare Auslagen und Reise-Disien werden ihnen vergütet, letztere mit Vco. Mk. 12 täglich. Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren. Bei Vakanzern ergänzt das Kollegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten. Die Ober-Direktion versammelt sich regelmäßig alle drei Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten. Sie wählt die administrirenden Direktoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehälfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Lokale zu übernehmenden Risikos und die Prämiennorm; sie sanktionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direktion darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direktion zu deren Einziehung, unter spezieller Approbation des Belauses derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratifikationen, und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Vco. Mk. 50 übersteigen, bescheiden alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Verteilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

§ 4. Administrirende Direktion. Die administrirende Direktion besteht aus drei Direktoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Direktoren aus der Ober-Direktion gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Ober-Direktion aus. Die administrirenden Direktoren haben Sitz und beratende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direktion, mit Ausnahme derer, welche die Ober-Direktion allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direktion ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbureau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Ober-Direktion vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist. Die Policen werden mindestens von zwei Direktoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direktion die darüber beigebrachten Beweismstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Akten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schaden-Ersatz, der Ober-Direktion zur Genehmigung vor. Die administrirende Direktion hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Doku-

mente, sowie ihre Kasse. Für die Kasse und die Wertpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Direktoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können. Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Direktoren und des Bevollmächtigten erforderlich. Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direktion damit diskontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit zwei Indossamenten versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Direktoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nugbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direktion der Genehmigung der Ober-Direktion. Die administrirende Direktion leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Ober-Direktion jedoch gleich in der nächsten Quartalsversammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Ober-Direktion anzutragen. Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Direktors kann ein Mitglied der Ober-Direktion interimsistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Direktor an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrations-Akte gültig. Jeder der drei administrirenden Direktoren bezieht als Honorar für seine Mühewaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. Ml. 1000, falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. Ml. 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco. Ml. 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Direktoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bco. Ml. 12 Diäten zu bewilligen. Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amts-Alter ein administrirender Direktor aus, ist aber wieder wählbar.

§ 5. Der Bevollmächtigte. Die Funktionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und beratende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direktion und der administrirenden Direktion hat, sind folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorkommenden Comptoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungs-Anträge, welche den administrirenden Direktoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direktion baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Korrespondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Kassen-Verwaltung; die Einkassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, so wie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptkasse; die Ausmittlung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährliche Berichterstattung für die Ober-Direktion, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende. Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gahrung desselben enthält der mit der Ober-Direktion festzustellende Kontrakt die näheren Bestimmungen.

§ 6. Revisoren. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Ober-Direktion alljährlich zwei Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungs-Prinzipien des Vereins.

§ 7. Gegenstände der Versicherung. Soweit es die Landesgesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuergefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Produkte z.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Dokumente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speziell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet. Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht bloß auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuerbrunst zerstört und verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet. Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verluste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§ 8. Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine

große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Lokalen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direktion zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und partizipirt dann am Gewinn und Verlust der fünf Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für $\frac{1}{5}$ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahresbilanz. Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden; die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Haneballen unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Lokalen, worauf versichert wird, nicht lagern. Schießbaumwolle, Hanf, Flach, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphir, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Händhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, nomhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut und dergl. bei Versicherungen auf Waaren und Bücher, Instrumente zc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effekten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mit versichert sein sollen, besonders angegeben werden.

§ 9. Verfahren bei Versicherungen. Die Versicherungs-Anträge werden in Altona, im Bureau auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Deklaration über die zu versichernden Gegenstände, die Lokale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Besessenen auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a. Im Allgemeinen. Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jeder Zeit zu kontrolliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämienfuß einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung Statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann. Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird. Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Lokalen, desgleichen mit dem darin Statt findenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämienfuß einwirkt, vorher die Genehmigung der Direktion einzuziehen, und sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämien-Erhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schaden-Ersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translokationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direktion verständigt hat. Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungs-Anträge erklärt sich die Direktion, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktag nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risikos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben. Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Deklaration begleitet sind, und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direktion zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risiko von dem in der Deklaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Deklaration bleibt der Direktion, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risikos die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in vier Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumt, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

§ 10. b. Auf Gebäude. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direktion es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c. Auf Waaren. Waarenlager und Kaufmannsgüter können in Haufsch und Beagen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten, Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d. Auf Mobilien. Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten, und seiner

Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, in sofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speziell, oder in Bausch und Bogen gemacht.

e. Auf Fabrikgebäude. Fabrikgeräte, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direktion nicht davon dispensirt.

f. Auf landwirthschaftliche Gegenstände. Alle Gegenstände der Erndte auf dem Lande, Vieh, Feld-Inventare zc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

§ 11. Zahlungsverbindlichkeit der Versicherten. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen, und die Verpflichtungs-Akte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, in sofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Deklaration übernommen ist. Die Barzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten; da der Verein dagegen das Porto für die Prämienzahlungen selbst trägt. Bancozahlungen geschehen an die Banco-Konto des Vereins, oder in Courant zum festen Kurs von 125 pCt. an den Bevollmächtigten. Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Einkassirung des von der Ober-Direktion legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen einaekelt, zu welchem Ende sich sämtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Prozeßgange, unterwerfen. Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Konkursen die gerichtlich bestellten Kuratoren honorum in die Gerechtame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Veranlagung einer Follitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Kuratoren, vor ihrer Entschlagung, über den Transport. Wenn eine auf fünf Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungs-Akte der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

§ 12. Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden. Bei jedem vorkommenden Brande ist der Theilhaber verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Bureau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die mutmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel, und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Verlauf der zur Zeit des Brandes vorhandenen gemessenen Vorräthe und Effekten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen. Der Direktion oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protokoll ist eine beglaubigte Kopie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direktion oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schaden-Ersatz fordern. Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protokolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

§ 13. Ausmittelung des Schaden-Ersatzes. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, das von mindestens zwei beeidigten, von der Direktion oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß. Bei Schäden an Waarenlagern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Deklaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden

ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Korrespondenz, die Original-Rechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen. Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Plage Statt findenden Marktpreisen. Bei Schäden an Mobilien und Effekten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu konsideriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten. Falls man sich über die Werth-Bestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direktion oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen event. die Ortsobrigkeit zu ernennen hat. Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden. Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jeden Schaden-Ersatz verlustig. Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältnis berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne spezielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuerbrunst in demselben Lokale befindlichen Waaren und Effekten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen. Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation, und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen ohne spezielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schaden-Ersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

§ 14. Schaden-Ersatz. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schaden-Ersatz-Ansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schaden-Ersatz gänzlich hinfällig. Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnismäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist. Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Ueberschreitet der Gesamtwert der Gegenstände die Versicherungs-Summe, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältnisse seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen. Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Ober-Direktion zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direktion an die Ordre der Versicherten ausgestellt, und den Agenten zur Ueberlieferung zugesandt werden. Bei Banco-Summen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, so wie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monate nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechts geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reserve-Fonds zu.

§ 15. Gültigkeit der Police nach geleistetem Schaden-Ersatz. Nach einem geleisteten nicht totalen Schaden-Ersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Ver-

gütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird. Die Verpflichtungs-Akte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahres-Rechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältnis seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahres-Gewinn im selben Verhältnis zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schaden-Erfasses aufgehoben, und die Police getilgt worden. Jede Police ist getilgt, sobald der Erfass der versicherten Summe gleichkommt.

§ 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vormalten lassen, und die Versicherten, so weit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnötigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtfame des Vereins mit Strenge vertheiligen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

§ 17. Vergütung für die Agenten und Mäkler. Den auswärtigen Agenten des Vereins so wie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direktion abschließen, werden 10 pCt. vom Prämien-Betrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins. Das Forum des Feuer-Affekuranzvereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann.

Altona, im März 1864.

Die Ober-Direktion, Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender,
 C. R. Sommer. Bernh. Geske, Ferd. Marquardt. Ab. Möller. Ed. Schwedeler.
 Joh. Dubbers. Jens Eschels. J. Siemsen.